

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2010/26**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/26)

6. Januar 2010

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

**Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge**

**Änderungen in den Übergangsvorschriften**

**Antrag des Vereinigten Königreichs**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Das Vereinigte Königreich ist bestrebt, die anzunehmenden Anwendungsdaten der Übergangsvorschriften im RID/ADR/ADN für Stoffe der Klassen 1 bis 9, für die die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10, des Unterabschnitts 5.2.1.8 und des Abschnitts 5.3.6 nicht angewendet wurden, an die Anwendungsdaten im IMDG-Code anzugleichen, um eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den Verkehrsträgern zu vermeiden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Entsprechende Änderung des RID/ADR/ADN.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2009-B –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absätze 64 bis 66;  
OTIF/RID/CE/2009/11 und informelles Dokument  
INF.23 des RID-Fachausschusses im November  
2009.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses wurden Texte für die Änderung oder Streichung verschiedener in Kapitel 1.6 des RID enthaltener Übergangsvorschriften angenommen, da Einigkeit bestand, dass diese mit der Inkraftsetzung des RID 2011 nicht mehr anwendbar sind. Das vom Sekretariat der OTIF unterbreitete informelle Dokument INF.23 enthielt die vorgeschlagenen Änderungen.
2. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bemerkte, dass die vorgeschlagene Streichung des Unterabschnitts 1.6.1.17 mit dem neu angenommenen Text des (im Dokument OTIF/RID/CE/2009/11 dargestellten) Unterabschnitts 1.6.1.19 betrachtet werden müsste, da sich beide Übergangsvorschriften auf Vorschriften für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe beziehen. In der Tat enthält der Unterabschnitt 1.6.1.19 eine Übergangsvorschrift, welche die bestehende Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.17 ausdehnt.
3. Das Vereinigte Königreich erklärte sich in der Folge bereit, der Gemeinsamen Tagung im März 2010 einen Antrag mit dem Ziel zu unterbreiten, die Formulierung der Vorschrift zu ändern. Der nachfolgend dargestellte Antrag verwendet den derzeitigen Text des Unterabschnitts 1.6.1.17, wobei jedoch die Anwendungsdaten der Vorschrift verändert werden.

## Antrag

4. Unterabschnitt 1.6.1.19 des RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut:  
  
"1.6.1.19 Stoffe der Klassen 1 bis 9 mit Ausnahme von Stoffen, die der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind, für die die Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 nicht angewendet wurden und die nicht gemäß Unterabschnitt 5.2.1.8 und Abschnitt 5.3.6 gekennzeichnet sind, dürfen bis zum ~~31. Dezember 2010~~ 31. Dezember 2013 ohne Anwendung der Vorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe weiter befördert werden."
5. Unterabschnitt 1.6.1.17 erhält folgenden Wortlaut:  
  
"1.6.1.17 (gestrichen)".

## Begründung

6. Die Gemeinsame Tagung nahm im September 2009 zur Kenntnis, dass unter Berücksichtigung der Verfahren zur Änderung des MARPOL-Übereinkommens die Anwendung der neuen GHS-Kriterien für gewässergefährdende Stoffe für den Seeverkehr (IMDG-Code) verzögert werden könnte. Für den Fall, dass die IMO nicht in der Lage ist, die Kriterien des GHS in die nächste Ausgabe des IMDG-Codes aufzunehmen, wurde vereinbart, Übergangsvorschriften vorzusehen, um multimodale Beförderungen nicht zu beeinträchtigen (OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absätze 64 bis 66).
7. Bei der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Dezember 2009 empfahl die IMO, dass die GHS-Kriterien in das Amendment (36-12) des IMDG-Codes aufgenommen werden sollten, was bedeuten würde, dass die Vorschriften für den Seeschiffsbereich erst ab dem 1. Januar 2014 verpflichtend eingeführt würden.
8. Ziel des oben dargestellten Antrags ist es, die derzeitige Übergangsvorschrift für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe zu verlängern, um eine Übereinstimmung zwischen allen Verkehrsträgern sicherzustellen.

---